

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
TEL 06196 908-1570
FAX 06196 908-1800
E-MAIL Foerderung@bafa.bund.de

MEIN ZEICHEN UBF- **Das ist Ihre Vorgangsnummer**

DATUM Eschborn, 10.01.2020

**Das Datum ist immer
anders und gibt den
"Startschuss" für die
Beratung an.**

BETREFF **Förderung von Unternehmensberatungen nach der Rahmenrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 28. Dezember 2015 in der geänderten Fassung vom 25. März 2019**

HIER Erlaubnis zum Beratungsbeginn nach IV Nr. 7.2.4 der Rahmenrichtlinie (vorzeitiger Maßnahmebeginn i. S. d. § 44 BHO)

BEZUG Ihr Antrag vom 09.01.2020 (Eingang BAFA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag als  wurde hinsichtlich der formalen Voraussetzungen geprüft.

Eine Entscheidung über die Auszahlung des Zuschusses kann jedoch erst getroffen werden, wenn Sie die Beratung durchgeführt und alle notwendigen Nachweise vorgelegt haben. Erst dann kann das Bundesamt beurteilen, ob alle Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen. Es besteht daher das Risiko einer eventuellen Ablehnung. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss oder auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen besteht nicht.

Sie können nun mit der beantragten Beratung beginnen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn Sie mit der Maßnahme bisher noch nicht begonnen haben, noch keinen Beratungsvertrag unterschrieben haben und die durchzuführende Beratung die Richtlinienanforderungen erfüllt.

Damit die von Ihnen beabsichtigte Beratung gefördert werden kann, ist darüber hinaus im Wesentlichen folgendes zu beachten.

- Das von Ihnen beauftragte Beratungsunternehmen muss bis zur Entscheidung über Ihren Antrag die in den Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- Achten Sie darauf, dass der Berater Ihnen einen Beratungsbericht übergibt, der die Anforderungen an eine förderfähige Beratungsleistung dokumentiert (Nr. 4.1 der Rahmenrichtlinie).

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Einzelheiten hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.bafa.de und den dort aufgeführten Merkblättern.

Bitte berücksichtigen Sie, dass für mehrere Beratungen nicht unbegrenzt Zuschüsse ausgezahlt werden können. Bereits gewährte Zuschüsse sind auf den nunmehr geltend gemachten Zuschuss anzurechnen. Dies kann bedeuten, dass ein zusätzlicher Zuschuss entweder nicht oder nur in gekürzter Höhe bewilligt werden kann.

Sollten Sie in der von Ihnen jetzt beantragten Beratungsart weitere Zuschüsse erhalten haben, wird dies bei der Berechnung der Zuschusshöhe berücksichtigt.

Des Weiteren können Sie als antragstellendes Unternehmen nicht auch Berater/in im Förderprogramm sein.

Sie haben maximal **6 Monate** Zeit die Beratung durchzuführen. Innerhalb dieser Zeit muss die Beratung nicht nur abgeschlossen, sondern auch der Verwendungsnachweis vollständig über das Onlineportal eingereicht worden sein. Eine Anleitung hierzu finden Sie in der Anlage.

Die Vorlagefrist endet am [REDACTED]

Hier wird immer das
maximale Enddatum
angezeigt

Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Verwendungsnachweis vorgelegt, gehe ich davon aus, dass Sie den Antrag nicht weiter verfolgen wollen, so dass dieser storniert wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die von Ihnen gewählte Leitstelle. Diese steht Ihnen gerne zur Seite. Die Telefonnummern der Leitstellen finden Sie auf unserer Homepage.

Abschließend wünschen wir Ihnen viel Erfolg für die von Ihnen geplante Unternehmensberatung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift.

